

nen „schlanker“ zu machen. Dazu gehört auch eine größere Bescheidenheit in der Ausstattung der Hilfsprojekte, in sachlicher wie personeller Hinsicht. Es besteht kein Zweifel, die VN sind zu teuer. Das Rote Kreuz und private Hilfsorganisationen sind in der Regel preiswerter.

Ein Umdenken innerhalb der VN-Hilfswerke müßte bereits bei der Erstellung der Hilfsappelle und den darin enthaltenen Kostenschätzungen zum Ausdruck kommen. Sodann sollte die von der Resolution im Dezember 1991 geforderte Gemeinschaftlichkeit der Hilfsappelle der VN-Hilfswerke dieser Kennzeichnung auch vom Inhalt und der Projektgestaltung her gerecht werden.

Schließlich müßten dem VN-Katastrophenhilfe-Koordinator mehr Befugnisse gewährt werden, um seine Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Dies bedeutet nicht nur, daß der „Feuerwehr-Fonds“ finanziell aufgestockt werden sollte. Es wäre auch wünschenswert, dem VN-Koordinator die Möglichkeit zu geben, die Hilfsmaßnahmen der VN-Organisationen wie UNHCR, UNICEF, WHO und WEP zu bündeln, um

die knappen Finanzmittel so wirtschaftlich wie möglich einzusetzen.

Solange sich die Staatengemeinschaft nicht dazu durchringen kann, dem VN-Koordinator ein klares Weisungsrecht gegenüber den humanitären Hilfsorganisationen der UNO einzuräumen, wird es bei den „kleinen Schritten“ verbesserter Koordinierung bleiben müssen.

*Ulrike von Pilar*, Vorstandsvorsitzende von *Ärzte ohne Grenzen MsF Deutschland*, schrieb am 13. Juli 1995 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ in einem sehr kritischen Artikel zur humanitären Hilfe: *„Nothilfe kann nur versuchen, Menschen über Zeiten schwerwiegender Katastrophen hinwegzuhelfen. Sie ersetzt damit keine Entwicklungshilfe.“* Am Ende des Artikels fügt sie hinzu: *„Was wir alle heute dringend brauchen, ist eine intensive und ernsthafte Debatte über die Rolle, die Möglichkeiten und Grenzen der humanitären Hilfe.“*

Hierzu sollen die vorstehenden Ausführungen einen Beitrag leisten.

## Anträge Rehabilitierung/Unrechtsurteile - Bundestags-Drucksachen 13/353 vom 30. Januar 1995 und 13/354 vom 30. Januar 1995

### Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln), Dr. Antje Vollmer, Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Annelie Buntenbach, Amke Dietert-Scheuer, Franziska Eichstädt-Böhlig, Gerald Häfner, Ulrike Höfken-Deipenbrock, Michael Hustedt, Angelika Köster-Loßack, Vera Lengsfeld, Dr. Helmut Lippelt, Oswald Metzger, Cem Özdemir, Gerd Poppe, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Manfred Such, Rainer Steenblock, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 13/353 vom 30. Januar 1995)

**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftsetzer“ unter dem NS-Regime**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Verurteilung unter dem NS-Regime wegen der Tatbestände der Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht (Deser-

tion), „Wehrkraftzerstörung“ und unmittelbar damit zusammenhängender Delikte waren von Anfang an Unrecht. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu. Sie sind nichtig.

Nationalsozialistisches Unrecht waren auch Strafurteile der NS-Militärjustiz und von Sondergerichten sowie Maßnahmen, die mit den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens oder rechtsstaatlichen Strafvollzugs unvereinbar sind oder die rechtsstaatswidrig in Einrichtung der Militärpsychiatrie an den Betroffenen vorgenommen wurden.

2. Der Deutsche Bundestag sieht die Opfer derartiger Verurteilungen und NS-Gewaltmaßnahmen grundsätzlich als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) an. Ihnen und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl. Er erachtet es als notwendig, daß die Betroffenen die für NS-Verfolgte und Beschädigte vorgesehenen gesetzlichen Leistungen bekommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage eines Gesetzentwurfes oder durch Erlass von Verwaltungsvorschriften folgendes sicherzustellen:

1. Die unter Nummer I.1 genannten Opfer sind als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anzuerkennen, da die Verurteilungen und gleichgerichteten Maßnahmen des NS-Staates typisches NS-Unrecht darstellten. Sollten aus formalen Gründen die Leistungen unmittelbar nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht möglich sein, ist ein unbürokratisches Verfahren vorzusehen, mit dem die Betroffenen mindestens Leistungen in gleichem Umfang wie nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten. Hierbei sind erleichterte Bedingungen für den Verfolgungsnachweis vorzuziehen (Annahme von Regeltatbeständen, Glaubhaftmachungen). Die Bundesregierung soll darüber hinaus auf die Landesentschädigungsbehörden einwirken, daß die bisher abgelehnten Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz von Amts wegen überprüft und erneut beschieden werden.

2. NS-Opfer aus den neuen Bundesländern, die als ehemalige DDR-Bürgerinnen und DDR-Bürger aus formalen Gründen nicht dem Bundesentschädigungsgesetz unterfallen, sollen in vollem Umfang Leistungen nach dem für diesen Personenkreis erlassenen Entschädigungsrentengesetz vom 1. Mai 1992 erhalten.

3. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die unter Nummer I.1 genannten Opfer einen Rentenschadensausgleich für verfolgungsbedingte Fehlzeiten in der Rentenversicherung erhalten. Diesen Opfern stehen mit ihrer Anerkennung nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. dem Entschädigungsrentengesetz grundsätzlich die Leistungen zu, die als Rentenschadensausgleich gesetzlich gelten (WGSVG). Sollte die Anerkennung nicht über das Bundesentschädigungsgesetz möglich sein, ist mindestens der Rentenschadensausgleich auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes zu gewähren. Bei formalen Zweifelsfällen wäre hier in jedem Fall von einer unverschuldeten Fristversäumnis für die Antragstellung auszugehen.

Es ist gegenüber den Rentenversicherungsträgern auf eine umgehende Anerkennung dieser Ersatzzeiten im Rahmen der Rentenberechnung hinzuwirken. Auf den Einwand der Verjährung ist hierbei zu verzichten.

4. Die hier formulierte und in Einzelfällen vom Bundessozialgericht bereits bestätigte neue Rechtsauffassung ist von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Verwaltung allgemein anzuwenden. Auch sollten die Versorgungsämter von Amts wegen eine Überprüfung derjenigen Entscheidungen vornehmen, die bislang nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund der damaligen Rechtsauffassung abgelehnt wurden.

5. Es sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die kulturelle und finanzielle Förderung der geschichtlich-politischen

Aufarbeitung der NS-Militärjustiz und des Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen sollen auch eine angemessene öffentliche Würdigung des Verfolgungsschicksals der Betroffenen zum Ziel haben.

Bonn, den 20. Dezember 1994

### Antrag

der Abgeordneten Volker Kröning, Dieter Wiefelspütz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Fritz Rudolf Körper, Otto Schily, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Hans-Peter Kemper, Thomas Krüger, Dorle Marx, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Wilfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Erika Simm, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Jochen Welt, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD (BT-Drs. 13/354 vom 30. Januar 1995).

Unrechtsurteile wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände „Desertion/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terror-systems gehandelt.

2. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.

3. Den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Landesentschädigungsbehörden auf, die bisherige, falsche Bewertung der Verurteilungen aufzuheben und die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechts-akte erlittenen Nachteile zu entschädigen.

Bonn, den 30. Januar 1995

# Stellungnahme vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu den Drucksachen 13/353 und 13/354 betr. Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht/Desertion, Wehrkraftzersetzung oder Wehrdienstverweigerung während des Zweiten Weltkrieges

Alfred de Zayas\*

## I. Grundsätzliches

1. Um sich ein Urteil über die Wehrmachtjustiz zu bilden, genügt es nicht, die unvollständigen Akten im Bundesarchiv durchzusehen. Wie bei allen zeitgeschichtlichen Fragen, ist es unerlässlich, die Zeitzeugen und beteiligten Personen zu befragen. Wie man ihre Aussagen bewertet, ist eine andere Frage. Methodologisch gesehen muß man sie hören - und zwar alle Wissensträger, ohne Voreingenommenheiten, nach dem Prinzip *audiatur et altera pars*.

2. Manche Urteile der Wehrmachtjustiz waren mit Sicherheit falsch, und die Opfer sollten daher entschädigt werden. Andere Urteile sind militärrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei. Es gilt daher, die Urteile Fall für Fall zu prüfen.

3. Man darf die Urteile der Wehrmachtjustiz, wo rechtsstaatliche Verfahren die Regel waren, nicht mit der Terrorjustiz der Standgerichte verwechseln, wo summarisch exekutiert wurde. Die Standgerichte waren kein Teil der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit. Eine Rehabilitierung der Opfer der Standgerichte sollte geprüft werden.

4. Nicht alle Todesurteile wurden wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verhängt. Ein Drittel wurde wegen Kriegsverbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Plünderung und wegen anderer militärischer Verbrechen ausgesprochen.

5. Eine generelle Rehabilitierung von verurteilten Wehrmachtssoldaten könnte die unerwünschte Folge haben, Personen zu rehabilitieren, die Kriegsverbrechen begangen haben. Dies würde gegen das völkerrechtliche Prinzip der Bestrafung von Kriegsverbrechen verstoßen und ein falsches Signal der Impunität setzen. Auch eine pauschale Rehabilitierung der Verurteilten wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung könnte diese unerwünschte Folge haben. Denn es wurden Personen wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verurteilt, die auch schwere Kriegsverbrechen wie Mord an Zivilpersonen in besetzten Gebieten begangen hatten.

6. Die Beweggründe für Fahnenflucht oder Fernbleiben von der Truppe sollten einzeln untersucht werden. Fälle, in denen politische, religiöse oder Gewissensgründe ausschlaggebend waren, dürfen nicht gleich behandelt werden wie Fälle, in denen Fahnenflucht aus Angst vor einer Strafe wegen Diebstahls erfolgte (siehe unten).

7. Todesurteile wegen Fahnenflucht im Felde sind in vielen Armeen gefällt worden. Zweck der Urteile war und ist Ab-

schreckung, um Auflösungserscheinungen in den militärischen Verbänden zu verhindern.

8. Die Praxis der Wehrmachtjustiz bei Todesurteilen sollte nicht nur mit der Praxis bei den Westalliierten, sondern vornehmlich mit jener bei der sowjetischen Armee verglichen werden, da es nur bei der sowjetischen Armee zeitweise vergleichbare Auflösungserscheinungen gegeben hat. Die Zahl der Todesurteile hängt primär von der allgemeinen militärischen Lage ab und ist kein sicheres Kennzeichen für den rechtsstaatlichen oder nicht-rechtsstaatlichen Charakter einer Militärjustiz.

9. Die Wehrmachtjustiz wurde von etwa 2000 Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichtern getragen. Sie waren nicht weisungsgebunden und im Vergleich zur zivilen Justiz weitgehend unabhängig von Einflüssen der NSDAP. Aus meiner Erfahrung bei der Auswertung von Tausenden von Akten der Wehrmachtjustiz kann ich etliche Beispiele nennen, wo Wehrmachtjuristen gegen den NS-Geist gehandelt haben.

10. Polemische Vokabeln wie „NS-Militärjustiz“ oder Wehrmachtjustiz „im Dienste“ des Nationalsozialismus erschweren den wissenschaftlichen Diskurs. Wenn die Wehrmachtjustiz im Sinne *Hitlers* gehandelt hätte, wäre keine separate SS-Gerichtsbarkeit entstanden, wären keine von *Hitler* verlangten fliegenden Standgerichte eingerichtet worden, hätte es weder einen Barbarosserlaß über die Beschränkung der Wehrmichtsgerichtsbarkeit noch einen Hitlererlaß vom

\* Prof. Dr. Alfred de Zayas, Juris Doctor, Harvard Law School; Dr. phil in mittlerer und neuerer Geschichte, Göttingen, Member, New York Bar; Professor of International Law, DePaul University, Chicago. Dieses Gutachten entspricht der persönlichen Meinung des Verfassers und engagiert nicht die Organisationen, mit denen er assoziiert ist.

Zur Person: Als amerikanischer Völkerrechtler und Historiker mit Wohnsitzen in den USA und in der Schweiz habe ich kein persönliches Interesse an dieser Frage. Als Wissenschaftler beschäftige ich mich u.a. mit Fragen der Militärjustiz in den USA und in Deutschland, und zwar seit meinem Studium in Harvard, wo mein Doktorvater Professor Richard Baxter, später Richter am IGH in Den Haag, über seine 12-jährige Tätigkeit als US-Army Jurist lehrte. Als Fulbright Scholar in Deutschland und anschließend als DFG-Stipendiat habe ich mich mit der Wehrmichtsgerichtsbarkeit befaßt. In den Jahren 1975-1995 befragte ich mehr als 150 ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter. Darüber hinaus habe ich Hunderte von Urteilen der Wehrmachtjustiz gelesen, die ich z.T. in meinem Buch „Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle“ ausgewertet habe. Als Gutachter im Prozeß *Le-nigk-Emden* vor dem Bundesgerichtshof 1994/1995 habe ich zusätzliches Aktenstudium und Befragungen durchgeführt, die ich z.T. in meinem Artikel „Die Rechtsprechung der Wehrmichtsgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten 1939-1944“ (HuV-1/3/1994, S. 118-124) veröffentlichte.

20. September 1944 gegeben, in welchem der Wehrmachtjustiz die kriegsgerichtliche Kompetenz für die Aufklärung von politischen Delikten vor allem im Zusammenhang mit dem Attentat des 20. Juli 1944 förmlich weggenommen wurde. Außerdem sollte man sich vor Augen halten, daß unter den Opfern des Volksgerichtshofs viele Wehrmachtjuristen waren, wie z.B. der Chef der Heeresrechtsabteilung Dr. Karl Sack, der Chef der Luftwaffenrechtsabteilung Dr. Rudolf Schleicher<sup>1</sup>, Dr. Johann von Dohmany und Helmuth James Graf von Moltke. Wer die Wehrmachtjuristen pauschal tadelt, tadelt auch diese Widerstandskämpfer.

11. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg verurteilte den Hitlerkrieg als Angriffskrieg. Man sollte aber vermeiden, anachronistisch zu argumentieren, denn es war nicht jedem am 1. September 1939 klar, daß es sich tatsächlich um einen Eroberungskrieg handelte und nicht um eine Aktion zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Danzig oder zum Schutz der bedrängten Volksdeutschen, wie die gleichgeschaltete NS-Propaganda behauptete.

12. Der Begriff „Angriffskrieg“ ist erst 1974 durch die Resolution 3314 (XXIX) der UN-Generalversammlung definiert worden. Es wäre anachronistisch und würde dem damals geltenden Völkerrecht nicht entsprechen, würde man den Wehrmachtssoldaten nachträglich das Recht zuerkennen, Fahnenflucht zu begehen, weil Hitlers Krieg als Angriffskrieg anzusehen war.

13. Auch bei einem objektiv ungerechten Krieg sind die Folgen für den einzelnen Soldaten nicht immer klar. Völkerrechtlich gelten jedenfalls die Bestimmungen der Haager und Genfer Konventionen für alle Kriegsparteien gleich. Die Geltung der Militärstrafgesetzbücher dagegen ist Sache des nationalen Rechtes und wird vom Völkerrecht nicht berührt.

14. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg bestimmte, daß die Ausführung eines verbrecherischen Befehls (z.B. die Tötung von Kriegsgefangenen) strafbar ist. Nach dem damals geltenden Völkerrecht dehnt sich aber dieses Prinzip auf die generelle Teilnahme im Krieg nicht aus. Umgekehrt ist das Sich-dem-Krieg-Entziehen nicht automatisch gerechtfertigt, selbst wenn der Krieg ein Angriffskrieg ist, was im übrigen vom einfachen Soldaten schwer feststellbar ist und manchmal erst nach dem Krieg deutlich wird.

15. Im Nürnberger Prozeß wurde das Oberkommando der Wehrmacht als verbrecherische Organisation angeklagt. Nach der Auswertung von Tausenden von Dokumenten und Zeugenaussagen hat das Internationale Militärtribunal die Wehrmacht - anders als die NSDAP und SS - hingegen ausdrücklich nicht als verbrecherische Organisation verurteilt.

**Fazit:** Eine pauschale Bezeichnung der Wehrmachtjustiz als NS-Terrorjustiz ist nicht vertretbar. Unrechtsurteile hat es bei der amerikanischen, britischen, französischen, sowjetischen und auch bei der deutschen Militärjustiz gegeben. Es gilt, diese Urteile individuell zu prüfen. Eine pauschale Rehabilitierung aller Verurteilten würde über das Ziel hinausschießen.

## II. Die Wehrmachtjustiz und der Nationalsozialismus<sup>2</sup>

Um eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu ermöglichen, soll auf Verallgemeinerungen und Karikaturvorstellungen über die Wehrmachtjustiz verzichtet werden.

Die Wehrmachtrichter waren weder alle Nationalsozialisten noch alle Widerstandskämpfer. Es gab beide.

An der Spitze der Wehrmachtjustiz standen keine Parteimitglieder. Ministerialdirektor Dr. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmachtsrechtsabteilung, Dr. Christian Freiherr von Hammerstein, Chef der Luftwaffenrechtsabteilung, Dr. Karl Sack, Chef der Heeresrechtsabteilung, Dr. Johannes Rudolphi, Chef der Marinerechtsabteilung, Dr. Maximilian Wagner, Chef der Abteilung für Völkerrecht in der Wehrmachtsrechtsabteilung, Johannes Goldsche, Chef der OKW-Untersuchungsstelle, blieben sämtlich der Partei fern<sup>3</sup>. Diese Konstellation ermöglichte es, daß in der Wehrmachtjustiz Juristen eingestellt werden konnten, die mit der Partei Schwierigkeiten hatten oder sie wegen ihrer Haltung befürchten mußten.

Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber schilderte mir gegenüber, wie er zur Heeresjustiz kam:

*„Ich war Amtsrichter, als die Machtübernahme 1933 kam. Ich sollte ins Ministerium kommen, wurde aber dorthin nicht versetzt, weil ich mit dem Gauleiter, der in Sachen zuständig war, Krach gehabt hatte (...) Ich bat um Übernahme in die Heeresjustiz. Sie fragte, warum ich dahin ginge. Ich sagte, weil ich eben mit der Partei Krach habe, nicht PG bin (...) Daraufhin wurde ich übernommen, und ich wurde Oberkriegsgerichtsrat. Derartige Fälle sind mir in einer Anzahl bekannt von Leuten, die die Flucht aus der Partei suchten, vor der Partei ins Heer.“<sup>4</sup>*

Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünwald war 1933 Referent im Hessischen Landesjustizministerium in Darmstadt und wurde während eines Urlaubes 1935 entlassen. Daraufhin begab er sich nach Berlin zu Dr. Karl Sack, der bereits 1934 zur Heeresjustiz gegangen war. Er wurde daraufhin als Referent übernommen. Im Zweiten Weltkrieg war er Oberkriegsgerichtsrat bei der 3. Armee, ab 1. November 1942 bis Kriegsende Chef der Heeresfeldjustizabteilung.<sup>5</sup>

1 1934-1939.

2 Siehe Kapitel 4 in Alfred de Zayas, Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, 4. erw. Aufl., Berlin 1987, S. 68-79.

3 Forschung in der NSDAP-Parteiakte im Berlin Document Center.

4 Gespräch mit Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber am 1. Juli 1976, S. 1 des Protokolls.

5 Gespräch mit Dr. Otto Grünwald am 13. November 1975, S. 3 des Protokolls. Dr. Grünwalds Vorgänger im Amt, Generalrichter Dr. Erich Lattmann, war ebenfalls kein Parteimitglied. Gespräch mit Dr. Lattmann am 12. März 1976 in Kassel-Wilhelmshöhe. Da die Wehrmachtjustiz freilich nicht auf Nachwuchs verzichten konnte, auf junge Gerichtsassessoren, die unter dem Druck des Erlasses des Reichsministers für Justiz vom 11. Mai 1934 der Partei beigetreten waren, gelangten so Parteiangehörige in ihren Dienst. Allerdings ruhte die Zugehörigkeit zur NSDAP gemäß Art. 26 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, S. 609), das durch die Erlasse vom 21. Juni 1935 und 6. Dezember 1939 bekräftigt wurde.

Ähnliches erlebte Generalrichter Dr. Adolf Block:

„Nach meinem Studium wurde ich Richter. Da ich nicht in die NSDAP eintreten wollte und die Beeinflussung der Justiz spürbar wurde, meldete ich mich zur Wehrmachtjustiz. Von 1938 bis Kriegsende war ich als Richter am Reichskriegsgericht tätig. Zwischendurch vom Dezember 1942 bis Ende Juli 1943 war ich Armeerichter bei der 1. Panzerarmee im Osten.“<sup>6</sup>

Über die Unabhängigkeit der Wehrmachtjustiz berichtete der ehemalige Kriegsgerichtsrat Walter Hoffmann:

„Als Heeresrichter, der ich seit 1. Mai 1937 gewesen bin, habe ich beim Einsatz in keinem einzigen Fall von irgendeiner Seite Weisungen entgegennehmen müssen. Seitens der NSDAP ist dies niemals geschehen, weder in Friedenszeiten (1937 bis 1939) noch im Krieg. Auch im Fall eines kriegsgerichtlichen Verfahrens gegen einen höheren Funktionär einer Gauleitung der NSDAP, das in Rußland durchgeführt worden ist, ist keinerlei Einflußnahme erfolgt oder auch nur versucht worden. Die Heeresgerichte waren im Feld von derartigen Einflußnahmen vollkommen frei.“<sup>7</sup>

In diesem Sinne äußert sich auch Bundesrichter a.D. Wilhelm Weber:

„In meiner ganzen richterlichen Tätigkeit bis zum Ende des Krieges als Armeerichter, als Heeresgruppenrichter, als Richter beim Reichskriegsgericht habe ich nie irgendwelche Einflüsse der Partei zu spüren bekommen, auch bei den Gerichtsherrn nicht (...) Ich habe fünf Oberbefehlshaber gehabt. Es war völlig ausgeschlossen, daß da irgendwie die Partei hineinredete. Die Frage, inwieweit die Heeresjustiz abhängig oder unabhängig war, kann ich in dem Sinne beantworten: sie war unabhängig.“<sup>8</sup>

Zahlreiche Beweise bzw. Beispiele dieser Unabhängigkeit lassen sich führen. In der Sammlung von Absolon (Bundesarchiv Kormelimünster) wird folgendes Schreiben des OKW vom 23. März 1945 an die Oberkommandos der Wehrmachtteile abgedruckt:

„In der Anlage wird Abschrift eines Befehls des Reichsführers-SS vom 22.2.1944 sowie der Stellungnahme der Heeresfeldjustizabteilung und mehrerer Heeresgruppenrichter zu der Frage der Strafbarkeit fahrlässiger Selbstbeschädigung übersandt.“

Das OKH vertritt nach wie vor die Auffassung (vgl. 11. Mob. S-Erlaß Ziff. 4), daß die fahrlässige Selbstbeschädigung aus Art. 148 MSiGB, nicht bestraft werden kann, wie dies vom RKG in dem Urteil gegen den Gefr. Besser vom 23.3.1943 (StPL. I 21/43) überzeugend begründet worden ist. Wenn die Strafbarkeit auch der fahrlässigen Selbstverstümmelung dem Willen des Gesetzes entspräche, so wäre die Fahrlässigkeit in Art. 81 MSiGB,

Art. 142 RSiGB, und Art. 5 KSSVO ausdrücklich unter Strafe gestellt. Es ist undenkbar, daß der Gesetzgeber in mehreren Gesetzen dies etwa übersehen haben sollte (...).“<sup>9</sup>

Es liegt auf der Hand, daß wenn sechs Wochen vor Kriegsende ein Schreiben mit einem solchen rechtsstaatlichen Überlegungen entsprechenden Inhalt von oberster Stelle aus geschrieben wurde, die Wehrmachtjustiz wohl kaum als ein Instrument des NS-Staates qualifiziert werden kann.<sup>10</sup>

Folgendes Beispiel illustriert die Unabhängigkeit der Wehrmachtgerichte. Das Gericht des Admirals der norwegischen Westküste in Bergen hatte einen Marinesoldaten, der wegen Fahnenflucht angeklagt worden war, wegen unerlaubter Entfernung verurteilt. Das Oberkommando der Kriegsmarine hatte dieses Urteil nicht bestätigt, sondern aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anders besetztes Gericht desselben Gerichtsherrn verwiesen. Auch dieses Gericht erkannte lediglich auf unerlaubte Entfernung. Das Urteil wurde wieder nicht bestätigt und eine dritte Verhandlung, diesmal vor einem Gericht eines anderen Gerichtsherrn (Art. 90 KSiVO), angeordnet. So kam die Sache zu dem Gericht des Admirals der norwegischen Nordküste in Drontheim. Als auch dieses zu demselben Ergebnis (unerlaubte Entfernung) gelangte, gab das Oberkommando seinen Widerstand auf.<sup>11</sup>

Noch ein Beispiel dafür, daß die Wehrmachtjustiz trotz Spannungen mit der Regierung ihre Unabhängigkeit verteidigte und nicht einfach „im Dienste des Nationalsozialismus“ agierte, stellt der Fall des Majors Grawert dar. Obwohl ein alter Parteigenosse und Mitglied der SS, entwickelte sich Grawert im Laufe des Krieges zu einem Gegner des Regimes und äußerte sich als Leiter eines Ausbildungskommandos für Luftwaffenfahrlehrer abfällig über Hüller, Göring, Gauleiter Jordan usw. Aufgrund einer Anzeige wurde er am 29. Juni 1943 verhaftet, und dem Reichskriegsgericht wurde bedeutet, daß durch die Todesstrafe ein Exempel statuiert werden mußte. In der Verhandlung, die am 16. Juli 1943 stattfand, beantragte Oberreichskriegsanwalt Kraell gegen Grawert fünf Jahre Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Gericht erkannte dementsprechend. Als Hüller das Urteil zur Bestätigung vorgelegt wurde, war er es seinem Adjutanten, Admiral von Putkamer, vor die Füße und erklärte: „Der Kerl gehört gehängt!“ Die Sache wurde für eine

6 Brief vom 27. April 1976.

7 Brief vom 23. November 1975. De Zayas, a.a.O. (Fn. 2), S. 76. Ein durch die Wehrmachtjustiz wegen militärischen Diebstahls verurteilter Funktionär der NSDAP dürfte kaum Anspruch haben, rehabilitiert zu werden, nur weil er von einem Wehrmachtgericht verurteilt wurde!

8 Gespräch mit Dr. Weber am 1. Juli 1976, S. 2 des Protokolls; de Zayas, a.a.O. (Fn. 2), S. 76.

9 Rudolf Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kormelimünster 1958, S. 101.

10 Wolf Stoecker, Die Entscheidung des BSG über Versorgungsansprüche in Fällen von Todesurteilen der Wehrmachtgerichte, SGB 8/1993, S. 352-355.

11 Carl Hermann Ule (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich, Berlin 1987, S. 179.

neue Verhandlung an das Feldgericht z.B.V. der Luftwaffe verwiesen (AZ: KStL 71/44). Obwohl der Anklagevertreter der ausdrücklichen Weisung *Hitlers* entsprechend - die Todesfrage beantragt hatte, erkannte auch dieses Gericht in der Verhandlung vom 22. Juli 1944 nicht auf Todesstrafe, sondern auf zehn Jahre Zuchthaus. Auch dieses Urteil wurde nicht bestätigt, weil nicht auf Todesstrafe erkannt worden war. Bei der dritten Hauptverhandlung, die am 29. November 1944 vor dem Luftwaffengericht z.B.V. stattfand, erkannte das Gericht auf fünf Jahre Gefängnis und Rangverlust. *Göring* hat das Urteil bestätigt, das sogleich zur Frontbewährung ausgesetzt wurde. Major von *Grawert* hat den Krieg überlebt.<sup>12</sup>

*Hitlers* Mißtrauen, ja Haß gegenüber der Wehrmachtjustiz äußerte sich ständig vor und während des Krieges, z.B. im Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942<sup>13</sup>. Bezeichnend für seine Haltung ist die Tatsache, daß er den Wehrmachtjuristen den unmittelbaren Zugang zu seiner Person versperrte und während des ganzen Krieges weder den Chef der Wehrmachtrechtsabteilung *Dr. Lehmann* noch den Chef des Heeresrechtswesens *Dr. Sack* empfing. Es war auch kein Zufall, daß besondere getrennte SS- und Polizeigerichtsbarkeiten geschaffen wurden, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit durch den Barbarossa-Erlaß beschränkt wurde, und schließlich daß das Verfahren gegen die an dem Attentat vom 20. Juli 1944 beteiligten Soldaten den gesetzlich zuständigen Wehrmachtgerichten entzogen wurde. Darüber hinaus wurden durch *Hitlers* Erlaß vom 20. September 1944 grundsätzlich alle politischen Strafsachen gegen Soldaten den Wehrmachtgerichten weggenommen und wurde dafür die Zuständigkeit des berechtigten Volksgerichtshofs und der Sondergerichte der allgemeinen Justiz begründet.

Unter den Widerstandskämpfern muß man den Chef der Heeresrechtsabteilung *Dr. Karl Sack* nennen, der am 8. September 1944 verhaftet und am 4. Februar 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet wurde<sup>14</sup>. Ähnlich erging es dem Chef der Luftwaffenrechtsabteilung (1934-39), *Dr. Rudolf Schleicher*, der im April 1945 hingerichtet wurde, dem Reichsgerichtsrat *Dr. Johann von Dohnanyi*, am 8. April 1945 im KZ Sachsenhausen hingerichtet, und *Helmuth James Graf von Moltke*, zwar kein Heeresrichter sondern Wehrmachtjurist in der Völkerrechtsabteilung beim OKW, am 23. Januar 1945 in Berlin hingerichtet<sup>15</sup>. Dies sind einige Beispiele von Wehrmachtjuristen, die wegen ihrer Ablehnung der NS-Ideologie ihr Leben verloren. Darum erscheint die pauschale Bezeichnung „NS-Juristen“ oder „NS-Militärjustiz“ wissenschaftlich nicht vertretbar, genausowenig wie die Behauptung, ihre Urteile seien „Akte eines Terrorsystems“ oder die Wehrmachtjuristen seien eine tragende Säule des „Unrechtsstaates“ gewesen.

### III. Fahnenflucht und Todesurteile

Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung von der Truppe ereignen sich in allen Armeen. Die Militärgesetzbücher der meisten Staaten bestrafen den Tatbestand wegen der Gefahr

für die Disziplin der Truppe.<sup>16</sup> Somit kann nicht behauptet werden, daß die Anwendung der Todesstrafe für Fahnenflucht generell die Rechtsstaatlichkeit in Frage stellt.

Verschiedene Autoren haben sich der Thematik der Todesurteile durch die Wehrmachtjustiz angenommen und sind auf unterschiedliche Schätzungen z.T. unter Verwendung von wissenschaftlich dubiosen Hochrechnungsverfahren gekommen.<sup>17</sup> Man kann mit Todesurteilen in der Größenordnung von 12.000 bis 30.000 rechnen, wobei zu bemerken ist, daß nicht alle Urteile vollstreckt wurden. Einige Autoren schätzen, daß 60 % vollstreckt wurden, andere vermuten, daß 50 % wahrscheinlicher ist.

Manche Todesurteile sind heute kaum nachzuvollziehen. So verurteilte ein Marinekriegsgericht den Matrosen C. zum Tode. C. hatte sich am 16. Mai 1943 nach Vollendung seines 18. Lebensjahres freiwillig zur Kriegsmarine gemeldet. Dort war er nach nur zwei Wochen Dienstleistung fahnenflüchtig geworden. Er beschaffte sich Zivilkleidung und beschloß, nach Spanien zu fliehen. Mehrere Tage trieb er sich in Amsterdam und Brüssel herum, bis es ihm gelang, mit dem Zug bis zur spanischen Grenze zu kommen. Dort wurde er festgenommen. Das Kriegsgericht verurteilte ihn zum Tode. Die Strafe wurde vollstreckt.<sup>18</sup>

Je länger der Krieg dauerte, desto schärfer wurde bei Fahnenflucht durchgegriffen, sogar nach der Kapitulation. So verurteilte Stabsrichter *Holzweg* am 9. Mai 1945 wegen eines „schweren Falls der Fahnenflucht im Felde“ die Matrosen *Wehrmann, Schilling, Gail* und *Schwelberg* zum Tode. Das

12 Der Fall *Grawert* hat nach dem Kriege noch das Landgericht Braunschweig beschäftigt (Urteil der Entscheidungskammer vom 2. März 1955, O (Entsch.) 27/54). *Otto Peter Schwelging*, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977, S. 184-186.

13 *Günter Gribbhorn*, Wehrmachtjustiz im Konflikt, DRIZ 1973, S. 53-55.

14 *Hermann Bösch*, Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand, München, 1967. Der Historiker *Gerhard Ritter* bezeichnete *Sack* als „eine der edelsten und tapfersten Gestalten der deutschen Widerstandsbewegung“; in: *Carl Goerdeler* und die Deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1956, S. 352.

15 *Ger von Roon* (Hrsg.), Deutscher Widerstand 1933-1945; *Helmuth James Graf von Moltke*, Völkerrecht im Dienste der Menschen, Berlin 1986; *Peter Hoffmann*, Widerstand, Staatsstreich, Attentat, Der Kampf der Opposition gegen Hitler, 4. Aufl., München 1985.

16 Im Militärstrafgesetzbuch der Schweiz ist die Todesstrafe in nicht weniger als 15 Tatbeständen angedroht, einschließlich Fahnenflucht.

17 *Christian Helfer* in dem Artikel „Todesstrafe“ im *Hwb*, der *Kriminologie*, 2. Aufl., 3. Bd. (1975), S. 339, kommt auf die Schätzung von 10.000 Todesurteilen mit etwa 50 % Vollstreckung. *Otto Schwelging* setzt die Zahl der verhängten Todesurteile etwa bei 10.000 oder 12.000 an, bei etwa 60 % Vollstreckung; in: a.a.O. (Fn. 12), S. 280. *G. Fieberg*, Justiz im nationalsozialistischen Deutschland, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 1984, kommt auf etwa 16.000 Todesurteile. Der DDR-Autor *Otto Hennicke* kommt auf 17.300 Todesurteile bis Juni 1944 und rechnet bis Kriegsende mit einer Gesamtzahl von 25.250. *Jörg Friedrich* schätzt 28.000 Todesurteile; in: *Das Gesetz des Krieges*, 1993, S. 329. *Ingo Müller* geht von 33.000 Todesurteilen aus; in: *Furchtbare Juristen*, München 1987, S. 189. *Manfred Messerschmidt* und *Fritz Willner* schätzen 40.000 bis 50.000 Todesurteile; in: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987.

18 Ger. d. 2. Admirals d. Nordseeestation C 432.

absurde Urteil wurde am 10. Mai 1945 vollstreckt<sup>19</sup>. In diesem Fall ruht allerdings ein Teil der Verantwortung auch auf den Anglo-Amerikanern, die diesen Justizmord nach der bedingungslosen Kapitulation noch geschehen ließen.

Viele dieser Todesurteile können als Unrechtsurteile bezeichnet werden. Fahnenflucht aus Gewissensgründen kann eine ehrenhafte Tat gewesen sein. Fahnenflucht am Ende des Krieges, als alles aus war, entsprach dem gesunden Menschenverstand. Ein Todesurteil gegen solche fahnenflüchtige Soldaten sollte heute untersucht, das Opfer rehabilitiert, die Familie entschädigt werden.

Die Beweggründe für Fahnenflucht sollen jedoch individuell geprüft werden, denn Fahnenflucht hatte viele Motivationen. Zum Beispiel: Die Matrosen L. und E. begingen eine Reihe schwerer Diebstähle in Norwegen. Nachdem sie inhaftiert worden waren, flüchteten sie, beschafften sich Zivilkleidung, falsche Papiere und begingen weitere Diebstähle. Sie wurden erneut verhaftet. Das Gericht des Admirals der Norwegischen Nordküste verhängte die Todesstrafe (St.L.J. IV. 1/44). Ein Marine-Artillerie-Gefreiter hatte Fahnenflucht in den Niederlanden begangen und dort von Diebstahl gelebt, wobei er drei Personen ermordete. Er wurde zum Tode wegen Fahnenflucht und Mord verurteilt (Gericht des Marinebefehlshabers in den Niederlanden St.L.J. I Nr. 224/42)<sup>20</sup>. Ein Hauptfeldwebel hatte mehrere strafbare Handlungen begangen, u.a. Ungehorsam, Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Betrug, Plünderung. Bei der Überführung zur Hauptverhandlung sprang er aus Angst vor der zu erwartenden Strafe aus dem Zug, setzte sich mit untergetauchten Holländern in Verbindung, beschaffte sich außer Zivilkleidung einen gefälschten holländischen Personalausweis. Das Kriegsgericht verurteilte ihn am 16. Juni 1944 wegen Fahnenflucht zum Tode. Das Urteil wurde vollstreckt<sup>21</sup>. Weitere Beispiele, in denen Soldaten Fahnenflucht begingen, weil sie andere Verbrechen begangen hatten, sind aktenkundig.

Die Akten der Wehrmacht Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts enthalten auch einige Fälle von vermuteter Fahnenflucht. So, z.B. bei der Vernehmung des Sanitätsobergefreiten *Dietzel*, der nach mehrtägiger Abwesenheit zur Truppe zurückkehrte und behauptete, von russischer Gefangenschaft entkommen zu sein, und daß fünf andere deutsche Kriegsgefangene von den Sowjets erschossen worden seien. Kriegsgerichtsrat *Dr. Arnold* vernahm ihn am 14. Januar 1944; am Ende des 13-seitigen Vernehmungsprotokolls äußerte *Dr. Arnold* Zweifel an der Wahrheit der Aussage und ordnete eine kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Verdachts der Fahnenflucht an<sup>22</sup>.

Nach Abschluß der Untersuchungen beurteilte *Arnold* am 24. Januar 1944 den Fall folgendermaßen:

*„Erörterungen am 16. und 17. Januar (...) haben einwandfrei ergeben, daß Dietzel tatsächlich in Gefangenschaft geraten sein muß (...). Nach den weiteren Erhebungen ist die Annahme entfallen, daß sich Dietzel u.U. von seiner Truppe entfernt hat oder von ihr abgekommen ist,*

*die den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen würde (...). Am 21.1.1944 ist auf Veranlassung des XXXVII. Panzerkorps/Ic Obergefreiter Dietzel diesem zur Verfügung gestellt worden. In meiner Gegenwart ist an Ort und Stelle in Mlyje-Wiski unter Zuhilfenahme des Dietzel und Verwertung seiner Aussagen weitgehender Verlauf des russischen Panzerangriffs rekonstruiert worden (...). Hingegen hat Dietzel, der durch die entsprechenden Ortsteile geführt wurde, mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit diejenige Stelle gezeigt, an welcher die Erschießung erfolgt ist.“<sup>23</sup>*

Dieser Fall illustriert, daß, nachdem ein Verdacht von Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung vorlag, das Kriegsgericht die Sache gewissenhaft untersuchte und nicht gleich zu einem summarischen Verfahren getreten ist. Ähnlich ist es in anderen Fällen ergangen, die aus Platzgründen nicht aufgeführt werden können.

### I. Nichtvollstreckte Todesurteile

Wie oben bereits erwähnt, gibt es weder eine zuverlässige Statistik über die Zahl der Todesurteile noch über den Prozentsatz der Vollstreckungen. In den Jahren 1975-95 habe ich mehr als 150 ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter befragt, von denen ich u.a. erfahren habe, daß oft auf Todesstrafe erkannt wurde, um abzuschrecken, obwohl sich alle Beteiligten von Anfang an darüber einig waren, daß eine Vollstreckung nicht in Betracht kam. Manchmal geschah es, daß die Strafe sofort zur Frontbewahrung ausgesetzt wurde, nachdem sie im Bestätigungsverfahren in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden war.

Der ehemalige Kriegsrichter *Neudeck* hat - gestützt auf die ihm bis Kriegsende vorliegenden Statistiken - von 60 % Vollstreckungen gesprochen.

Als repräsentativ für die Praxis führt *Schweling* 14 Beispiele nichtvollstreckter Urteile an. U.a.:

1. Als im Verlauf eines Gefechts der Angriff feindlicher Panzer gemeldet wurde, lief der Angeklagte zurück. Den Befehl eines Offiziers, wieder vorzugehen, befolgte er nicht. Wegen Feigheit wurde gegen den Angeklagten die Todesstrafe verhängt, die im Bestätigungsverfahren in sechs Jahre Gefängnis umgewandelt wurde. Diese Gefängnisstrafe wurde zur Bewahrung ausgesetzt (9. PzDiv Nr. 62).
2. Ein Gefreiter, 24 Jahre alt, bereits achtmal disziplinarisch bestraft, kehrte nach der Entlassung aus einem La-

19 Müller, a.a.O. (Fn. 17), S. 195.

20 Eine Kopie dieses Urteils wurde an alle Mitglieder des Rechtsausschusses verteilt.

21 Ger. d. Adm. in den Niederlanden Fr. 1395. *Schweling*, a.a.O. (Fn. 12), S. 277.

22 Gericht der 10. Panzergrenadierdivision. Bundesarchiv/Militärarchiv, Bestand der Wehrmacht-Untersuchungsstelle, RW 2/v, Teil 1, S. 74 ff.

23 *De Zayas*, a.a.O. (Fn. 2), S. 121-123.

zaret nicht zu seiner Truppe zurück, sondern blieb bei einer Frau. Ende März 1945 wurde er nach 3 1/2 Monaten Abwesenheit bei einer Kinokontrolle festgenommen. Wegen Fahnenflucht wurde die Todesstrafe verhängt, die Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt (Div 490 Nr. 30).

3. Auf dem Marsch zur Front schoß sich der Täter ins Bein. Er wurde wegen Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt, die Todesstrafe aber in zwölf Jahre Zuchthaus umgewandelt (Feldkdt 581 Nr. 4).

4. Ein 20-jähriger Gefreiter, wegen unerlaubter Entfernung vorbestraft, trieb sich drei Monate in Italien herum, wobei er Zivil trug. Nach seiner Festnahme unternahm er einen Fluchtversuch. Das Gericht verhängte die Todesstrafe, die in acht Jahre Zuchthaus umgewandelt wurde (2. Fallschirmjg Div Nr. 2).

5. Ein vorbestrafter Soldat wurde fahnenflüchtig. Nachdem er festgenommen worden war, flüchtete er. Am 8. April 1945 zum Tode verurteilt, wurde seine Strafe zur Frontbewährung ausgesetzt (2. Fallschirmjg Div. Nr. 55).<sup>24</sup>

6. Ein 18-jähriger Kanonier hatte aus dem Verpflegungsraum der Batterie größere Mengen von Zigaretten, Wurst und Schnaps gestohlen. Wegen schweren Diebstahls zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, flüchtete er aus dem Gefängnis zwei Wochen danach. Zum Tode verurteilt, wurde die Strafe vom bestätigungsberechtigten Befehlshaber in 15 Jahre Gefängnis umgewandelt (25. PzDiv Nr. 15).

Aus diesen Beispielen ergibt sich für den unvoreingenommenen Beobachter kein Bild einer Terrorjustiz. Die oben genannten Fälle wären ebenfalls in anderen Armeen scharf verurteilt worden, denn die Tatbestände verstießen gegen Disziplin und allgemein akzeptierte soldatische Pflichten.

## 2. Todesurteile wegen Verbrechen an der Zivilbevölkerung

Man sollte sich auch vor Augen halten, daß Todesurteile nicht nur wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verhängt worden sind, sondern auch wegen Verbrechen an der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten oder wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen.<sup>25</sup> Zahlreiche Beispiele sind dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg vorgelegt worden.<sup>26</sup>

So verurteilte z.B. Kriegsgeschichtsrat *Dr. Hans Luehn* (Februar 1943-Juni 1944 in Bordeaux tätig) zwei deutsche Soldaten zum Tode, die zwei Französisinnen vergewaltigt und so mißhandelt hatten, daß sie starben. Die Urteile wurden bestätigt und die Hinrichtung erfolgte durch den Strang.<sup>27</sup>

Auf dem Rückzug von Feodosia zur Krim im Dezember 1942 hat ein Feldwebel kriegsgefangene Russen, die ihm beim Rückmarsch lästig waren, kurzerhand erschossen. Der Feld-

webel wurde zum Tode verurteilt und das Urteil wurde vollstreckt.<sup>28</sup>

1943 wurden zwei deutsche Soldaten, die eine russische Frau zu vergewaltigen versuchten, von einem Russen überrascht und an der Ausübung der Tat gehindert. Aus Wut hierüber erschöß der eine Deutsche den Russen. Das Gericht erkannte auf Todesstrafe und das Urteil wurde von Generalfeldmarschall *Georg von Kuchler*, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord vom 18. Januar 1942 bis 22. Januar 1944, bestätigt. Das Urteil wurde vollstreckt. In einem anderen Fall hatte sich ein deutscher Offizier an einer russischen Sanitäterin vergangen. Er wurde degradiert und zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>29</sup>

Kriegsgerichtsrat *Erich Kuhr* schilderte einen ähnlichen Fall:

*„Ein deutscher Soldat hatte ein Verhältnis mit einem russischen Mädchen. Da die Mutter im Wege war, hat er sie einfach umgebracht. Das Mädchen mußte der Mutter noch das Grab schaufeln. Er ist zum Tode verurteilt und erschossen worden. Ich war der Richter und hatte natürlich zwei Beisitzer, einen Offizier und einen Soldaten vom Dienstgrad des Angeklagten. Das Urteil lautete: Todesstrafe wegen Mordes an einer russischen Frau.“<sup>30</sup>*

Kriegsgerichtsrat *Dr. Horst Reger* beschrieb aus seinem Tagebuch einen Fall, in welchem ein betrunkenen deutscher Offizier in Rußland eine ganze russische Familie, die in ihrer Datscha auf dem Ofen saß, mit seiner Maschinenpistole ermordete. Der Offizier wurde zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung fand im Dorf des Geschehens statt.<sup>31</sup>

Weitere Beispiele von Todesurteilen und Urteilen zu hohen Freiheitsstrafen wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen oder an der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten können aufgeführt werden, etwa aus den Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts.

24 *Schwelung*, a.a.O. (Fn. 12), S. 278-280.

25 *Alfred de Zayas*, Die Rechtsprechung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten 1939-1944, in: *HuV-1* 1994, S. 118-124.

26 *IMT Bd. XXI*, S. 424-450; insbes. S. 442 f. *Hans Latenser*, Verteidiger des OKW, hat dem Gericht mehr als 3.000 eidesstattliche Erklärungen vorgelegt, wovon mehr als hundert die Behandlung der Zivilbevölkerung und die Militärgerichtsbarkeit betreffen. Die Originale befinden sich im Friedenspalast in Den Haag und sind vom Verfasser in seinem Buch „Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle“ verwertet worden. Siehe vor allem Kapitel 4. Siehe auch *Schwelung*, a.a.O. (Fn. 12), S. 373 f. Auch *IMT Bd. XL*, *Dönitz*, Dok. 49.

27 Brief von *Dr. Luehn* an Marineoberstabsrichter *Helmut Sieber* vom 27. Februar 1946. „Machen Sie ruhig von diesem Schreiben Gebrauch. Ich bin alter Demokrat und Sozialist. Ich wurde z.B. 1933 deshalb aus der Anwaltschaft vorübergehend ausgeschlossen und bin genügend darum verfolgt worden.“

28 *IMT Bd. XL*, *Dönitz*, Dok. 49, S. 78 f.

29 Eidesstattliche Erklärung von *Kuchler*, Neu-Ulm, 5. Juli 1946. Dokument im Friedenspalast, *Latenser Papers*, *IMT* Nr. 507.

30 Gespräch mit *Erich Kuhr* am 7. Februar 1976, S. 13 des Protokolls. *De Zayas*, a.a.O. (Fn. 2), S. 75.

31 Gespräch mit *Dr. Horst Reger* am 19. Februar 1976, S. 2 des Protokolls. *De Zayas*, ebd.



## IV. Wehrkraftzersetzung

Es gibt groteske Fälle, in welchen die Todesstrafe wegen Wehrkraftzersetzung verhängt und vollstreckt wurde. Es stimmt aber nicht, daß jede Kritik an Hitler oder jede abfällige Bemerkung über die Wehrmacht von einer „NS-Militärjustiz“ sofort aufgegriffen und mit drakonischen Strafen belegt wurde. Es gibt etliche Beispiele von eingestellten Verfahren, Freisprüchen und niedrigen Strafen.

Ein 22-jähriger Obergefreiter sprach im August 1944 eine BDM-Führerin an und sagte zu ihr: „Du bist Dir hoffentlich im klaren, daß die Amerikaner in 14 Tagen an der Reichsgrenze sind.“ Auf die Frage des Mädchens, woher er das wisse, antwortete er: „Das sagt mir mein gesunder Menschenverstand.“ Als das Mädchen erwiderte, sie glaube das, was der Führer gesagt habe, äußerte er: „Ah, Endsieg! Der Führer sagt auch noch fünf Minuten vor Toresschluß, wir gehen dem Endsieg entgegen!“ Das Gericht nahm einen minder schweren Fall der Wehrkraftzersetzung an und verurteilte den Angeklagten zu acht Monaten Gefängnis (Luftgau VII Nr. 26).<sup>32</sup>

Ein Gefreiter hatte in sieben Fällen gegenüber Kameraden abfällige Bemerkungen gemacht. U.a. hatte er geäußert: „Wenn es zum Überlaufen kommt, bin ich der erste. Ich habe es satt (...), das ist alles Krampf (...), das beste ist, wir schalten ganz auf stur.“ Er wurde wegen Erregens von Mißvergnügen verurteilt. Das Urteil wurde bestätigt und die Vollstreckung von sechs Wochen geschärften Arrests angeordnet. Zu der Frage, ob nicht der Tatbestand der Zersetzung erfüllt sei, hieß es in der Urteilsbegründung: „Die Beweisaufnahme hat keinen Anhalt dafür ergeben, daß der Angeklagte die Manneszucht vorsätzlich untergraben oder seine Kameraden zum Ungehorsam verleiten wollte (...)“ (39.ID Nr. 8).<sup>33</sup>

Kriegsgerichtsrat Wilken von Ramdohr, der mehrere Ermittlungen für die Wehrmacht-Untersuchungsstelle durchführte, hatte auch mit Fällen von möglicher Wehrkraftzersetzung zu tun. In einem Fall hatte ein Landser seiner Division während eines Heimaturlaubes 1943 über eine SS-Erschießung erzählt, die er zufälligerweise gesehen hatte. Der Gauleiter erstattete Anzeige gegen ihn. Von Ramdohr befragte den Soldaten, der seine Aussage aufrechterhielt. Daraufhin ersuchte von Ramdohr eine Untersuchung des Falles durch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, das zunächst nicht antwortete. Nach wiederholten Schreiben erhielt von Ramdohr die lapidare Antwort: Der Mann sei zu verurteilen. Von Ramdohr weigerte sich, und der Mann überlebte den Krieg.<sup>34</sup>

## V. Praxis bei den Alliierten

Amerikanische, britische und französische kriegsgerichtliche Unterlagen und Statistiken für den Zweiten Weltkrieg sind sehr spärlich, denn Court Martial Akten bleiben meistens 50 bis 75 Jahre gesperrt. Nach unvollständigen Veröffentlichungen wurden in der US Army 142 Todesurteile (meistens

wegen Mordes oder Vergewaltigung) vollstreckt, einschließlich des Todesurteiles gegen Private Eddie D. Slovik, 36896415, der im August 1944 in Frankreich Fahnenflucht beging, am 11. November 1944 verurteilt und am 31. Januar 1945 hingerichtet wurde, nachdem General Eisenhower am 23. Dezember 1944 das Urteil bestätigt hatte.<sup>35</sup>

Im Ersten Weltkrieg hatte die englische Militärjustiz 3080 Todesurteile verhängt und 346 vollstreckt (266 davon wegen Fahnenflucht).<sup>36</sup> Wegen manneszuchtgefährdender Lockereis- und Auflösungserscheinungen wurde energisch eingeschritten. Im Jahr 1989 erschien das Buch von Julian Pukowski und Julian Sykes, *Shot at Dawn*, in dem zahlreiche Beispiele der Härte und Roheit der Vollstreckung beschrieben werden.<sup>37</sup> Unter den Erschossenen befanden sich 25 kanadische Freiwillige. So z.B. Stephen Fowles, 21 Jahre alt, der am 19. Juni 1918 erschossen wurde, weil er sich zu spät zur Truppe meldete, nachdem er bei einer französischen Freundin geweiht hatte. Private Edward Reynolds wurde erschossen, nachdem er seine Waffe niederwarf und sich weigerte, in die Schützengräben zurückzukehren. Private Gustave Comte wurde mehrfach disziplinarisch bestraft und entschloß sich, fernzubleiben. Er wurde erschossen. Die meisten Verfahren dauerten weniger als 30 Minuten, oft ohne Anwalt.<sup>38</sup> Unterlagen über amerikanische Courts Martial sind spärlich, doch gab es Anhörungen im amerikanischen Senat über außergerichtliche Erschießungen.<sup>39</sup>

Bei den Franzosen sind sichere Angaben über die Gesamtzahl der Todesurteile nicht möglich, weil abschließende amtliche Zahlen nicht veröffentlicht worden sind.<sup>40</sup> Mehrere Autoren schätzen die Anzahl der Todesurteile auf etwa 2.000. Es wurden mindestens 50 der verhängten Todesurteile vollstreckt.<sup>41</sup> Hinzu kommt eine nicht genau bekannte Zahl von Erschießungen an Ort und Stelle.

32 Schweling, a.a.O. (Fn. 12), S. 231.

33 Schweling, a.a.O. (Fn. 12), S. 234-235.

34 Alfred de Zayas, Die Wehrmacht Bureau on War Crimes, in: *Historical Journal*, Cambridge University, 1992, S. 383-399 (395).

35 William Bradford Huie, The Execution of Private Slovik, Colonel Frederick Bernays Wiener, Lament for a Skulker, in: *Combat Forces Journal* Juli 1954, S. 33-40. Slovik wurde am 18. Februar 1920 in Detroit geboren. Sein Vater wanderte von Polen in die USA ein.

36 Statistics of the Military Effort of the British Empire during the Great War 1914-1918, London 1922, S. 648; Schweling, a.a.O. (Fn. 12), S. 36; Manfred Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H.J. Vogel u.a. (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, 1981, S. 111. In Deutschland wurden 150 Todesurteile verhängt und 48 vollstreckt.

37 Kriegsgerichtliche Akten aus dem Ersten Weltkrieg waren bis vor kurzem gesperrt.

38 Family battles to clear name of soldier executed by peers, in: *The Toronto Star*, 12. November 1995, S. A 7.

39 American Expeditionary Forces. Alleged executions without trial in France, hearings relative to charges that members of American Expeditionary Forces abroad were executed without trial or court martial, Nov. 21, 1921 (Jan. 12, 1922), 1922, pts. 1-3 (iv) 456 pp., Jan. 17 to Feb. 8, 1922, 1922 pts. 4-7 (viii) 457-957 pp.

40 General Palat in seinem Werk über „La Grande Guerre sur le Front Occidental“ behauptet, im Jahre 1914 seien 206, im Jahre 1917 seien 528 Todesurteile gefällt worden. Guy Pedroncini, *Les Mutineries de 1917*, Paris 1967.

41 Alphonse Juin, *Trois Siècles d'Obéissance Militaire*, Paris 1964, S. 117.

Amerikanische Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg füllten Todesurteile nicht nur gegen US-Soldaten, sondern auch gegen deutsche Kriegsgefangene, welche sich in der Kriegsgefangenschaft etwas zuschulden kommen ließen. Als Schutzmacht für deutsche Interessen in Amerika setzte sich die Schweiz wiederholt für das Leben von deutschen Kriegsgefangenen in amerikanischen Lagern ein. Im Frühjahr 1945 wurde von ihr vorgeschlagen, 15 zum Tode verurteilte deutsche Kriegsgefangene gegen zum Tode verurteilte amerikanische Kriegsgefangene auszutauschen. Noch im März/April 1945 wurde darüber verhandelt. Die deutsche Seite vollstreckte die Urteile gegen die Amerikaner nicht. Kurz nach Kriegsende, am 10. Juli 1945, vollstreckten aber die Amerikaner die Todesurteile gegen fünf deutsche Kriegsgefangene (*Beyer, Seidel, Demme, Schomer, Scholz*)<sup>42</sup>. Sie waren verurteilt worden, einen anderen deutschen Kriegsgefangenen namens *Kunze* so geschlagen zu haben, daß er starb. Dabei ist zu bemerken, daß nicht festgestellt worden war, daß sie die Absicht gehabt hatten, *Kunze* zu töten. Am 14. Juli 1945 wurden die Kriegsgefangenen *Gauss* und *Straub*, am 25. August 1945 die Kriegsgefangenen *Fischer, Franke, Kuelsen, Ludwig, Reyak, Stengel* und *Wizuy* hingerichtet, insgesamt 15 Kriegsgefangene, alle nach Kriegsende.

Auch die Briten haben Todesurteile vollstreckt, die heute fraglich erscheinen. So wurde im Januar 1946 *William Joyce* in London wegen Hochverrat gehängt, obwohl *Joyce* niemals englischer, sondern amerikanischer (durch Geburt) bzw. deutscher (seit 1940) Staatsbürger war. Wegen seiner irischen Herkunft war *Joyce* kein Freund der britischen Politik und machte während des Krieges Propagandasendungen in englischer Sprache.<sup>43</sup>

## VI. Praxis in der Sowjetarmee

Da die meisten Todesurteile im Ostfeldzug verhängt wurden, ist ein Vergleich mit der Praxis bei der sowjetischen Armee angebracht. Dort wurden Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und Feigheit vor dem Feinde noch schärfer als in der deutschen Wehrmacht bestraft, meist ohne Kriegsgerichtsverfahren, sondern lediglich auf Befehl eines Kommissars oder Offiziers. Es kann geschätzt werden, daß mehr als 100.000 sowjetische Soldaten auf diese Weise ihr Leben verloren haben.<sup>44</sup>

Jeder Sowjetsoldat war darauf vorbereitet worden, bis zur letzten Patrone zu kämpfen. Er hatte zu siegen oder zu sterben, einen Mittelweg gab es nicht. Selbst Rotarmisten in kampfunfähigem Zustand war es aufgrund des Artikels 58 des Strafgesetzbuches (*Ugolovnyj Kodeks*) verwehrt, sich dem Gegner gefangen zu geben.<sup>45</sup> Eine Gefangennahme galt als Desertion und Verrat. Diejenigen, die in Gefangenschaft geraten waren, wurden nach dem Kriege meistens in die Gulags verbannt und Zehntausende wurden gleich erschossen.<sup>46</sup>

Die Felddienstordnung von 1940 gab den russischen Kommandeuren unbegrenzte Macht über ihre Truppe. Sie bestimmte u.a.: „Der Führer ist verpflichtet, gegen Feiglinge

alle Zwangsmaßnahmen, bis zum Gebrauch der Waffe auf der Stelle, anzuwenden.“ Dies bedeutete, daß der unbotmäßige Untergebene von seinen Vorgesetzten auf der Stelle erschossen werden konnte. Der sowjetische Soldat hatte immer nur die Wahl, entweder vom Feinde oder von dem Kommissar hinter ihm getötet zu werden.<sup>47</sup>

Nachdem *Stalin* in seiner Rede vom 3. Juli 1941 „allen Desorganisatoren des Hinterlandes, Deserteuren, Panikmachern, Verbreitern von Gerüchten“ einen „schonungslosen Kampf“ angesagt hatte, erging eine ganze Reihe von Befehlen und Weisungen, die seine Forderungen in die Tat umzusetzen. Marschall der Sowjetunion *Budennyj* verlangte dementsprechend in dem Befehl Nr. 5 vom 16. Juli 1941, derartige Elemente „auf der Stelle zu vernichten (...) Eine Abrechnung mit Feiglingen, Panikmachern, Deserteuren und die Herstellung der Disziplin ist unsere heiligste Pflicht.“<sup>48</sup>

Gefangenen und in Kesseln Eingekerkerten erging es grausam. Wie Generalmajor *Pjotr Grigorenko* schreibt, wurden Ein-

42 Bundesarchiv-Bern, Schutzmachtpapiere Deutschland/USA 1945; Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn, Bestand Auswärtiges Amt, Inland Ifg.831 g.Rs.; auch Deutsche Dienststelle, Berlin (früher Wehrmachtsauskunftstelle, wo umfangreiche Akten mit Fotos der Verurteilten und der Beisetzungsfeierlichkeiten, Gesuche, Todesbescheinigungen, Schriftwechsel mit den Angehörigen, ärztliche Untersuchungsprotokolle u.a.m. zu finden sind).

43 *Joyce v. Director of Public Prosecutions* ((1945) 173 L.T. 377 (CCA); (1946) A.C. 347 (HL)). *C.E. Bechhofer Roberts, The Trial of William Joyce*, London 1946. *H.K.J. Riddler, Der Fall William Joyce*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 108 (1952), S. 690-702.

44 *Alexander Nekritsch/Pjotr Grigorenko*, Genickschuss, Die Rote Armee am 22. Juli 1942, *Georges Haupt* (Hrsg.), Wien/Frankfurt/M. 1969; *Joachim Hoffmann*, Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945, München 1995. Im Bundesarchiv-Militärarchiv hat der Verfasser Berichte der Feindlagemeldung insbesondere die Auswertung der Aussagen von sowjetischen Kriegsgefangenen gelesen, wonach Tausende wegen Feigheit vor dem Feinde getötet worden waren. Dazu *B. Liddell Hart, The Other Side of the Hill*, London 1948, S. 234: „Discipline in the Red Army was far more rigorous than in the Tsar's Army. These are examples of the sort of order that we used to intercept - and they were blindly obeyed. 'Why do you fail to attack? I order you for the last time to take Strylenko, otherwise I fear for your health.' 'Why is your regiment not in the initial position for attack? Engage at once unless you want to lose your head.'“ *Liddell Hart, The Soviet Army*, London 1956, S. 217 ff.: „The Soviets took over not only the old Tsarist military discipline, but also the carelessness about human life (...) To the restoration of discipline (...) must be added a third essential point. This is, of course, the vast network of political security agents - which, together with a network of propagandists, is imposed on the Red Forces from outside, but forms an integral part of them.“ *Raymond L. Garthoff, Die Sowjetarmee*, Köln 1955, S. 276. Grenztruppen und Sondertuppen des NKVD folgten den regulären Truppen auf dem Fuße, die eine Säuberung durch die Zivilbevölkerung durchführten. Hunderttausende von Zivilpersonen fielen ihnen zum Opfer.

45 *Istorija Velikoj Otečestvennoj vojny*, Bd. 1, S. 465; *Nekritsch/Grigorenko*, a.a.O. (Fn. 44), S. 244. *Alexandr Solženizyn, Der Archipel Gulag*, S. 234 f.; *Militärgeschichtliches Forschungsamt* (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 4, „Der Angriff auf die Sowjetunion“, Stuttgart 1987, S. 719-28.

46 *Nikolai Tolstoy, Victims of Yalta*, London 1977.

47 Siehe vor allem *Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 44), Kap. 3: „Durch Terror zum Kampf. Sowjetsoldaten werden ins Feuer getrieben“, S. 65-79; Kap. 4: „Sowjetsoldaten dürfen sich nicht gefangen geben. Verhinderung der Flucht nach vorn“, S. 81-99; Kap. 5: „Der Terrorapparat. Wie Massenheroismus und Sowjetpatriotismus erzeugt wurden“, S. 101-123.

48 *Stalin, Grosser Vaterländischer Krieg*, S. 10, 12.

gekreiste unter der Parole der Abrechnung mit den Verrätern, die dem Feind die Front geöffnet haben, mit dem Exekutivbefehl empfangen.

*„Erschossen wurden Soldaten und Offiziere, Angehörige des Nachschubs, Infanteristen, Flieger, die ihre Maschinen verloren hatten, Panzerbesatzungen, die sich wie durch ein Wunder aus ihren brennenden Panzern retten konnten, Artilleristen, die ihre für sie bereits nutzlosen Geschütze ohne Munition hunderte Kilometer weit selbst geschleppt hatten. Und am nächsten Tag gerieten die, die sie füsiliert hatten, selbst in einen Kessel des Feindes und konnten das gleiche Los haben wie jene, die sie gestern erst erschossen hatten.“<sup>49</sup>*

Nach den grundlegenden Stalinbefehlen Nr. 270 vom 16. August 1941 und Nr. 227 vom 28. Juli 1942 wurde ein regelrechter Terrorapparat etabliert, mit Absperrabteilungen, die am 12. September 1941 gegründet wurden und den Befehl erhielten, mit Waffengewalt gegen zurückgehende Fronttruppen und fliehende Soldaten vorzugehen und diese auf der Stelle zu erschießen.<sup>50</sup>

Eine Geheimorganisation der besonderen Abteilungen des NKVD innerhalb der Truppe wurde am 18. Juli 1941 mit der Aufgabe gegründet, einen erbarmungslosen Kampf gegen Verräter durchzuführen und Deserteure sofort mit zu erschießen. Es gab diese besonderen Abteilungen auf allen Ebenen: Fronten, Armeen, Corps, Divisionen und Regimente.<sup>51</sup>

Der politische Apparat innerhalb der Roten Armee bestand aus Kriegskommissaren (auf der Ebene von Armee bis Bataillon) und Politischen Leitern (auf niedrigerer Ebene: Kompanie, Zug). Beide hatten die Vollmacht, jeden Deserteur oder Feigling auf der Stelle zu erschießen.

Die Militärtribunale und Kriegsstaatsanwälte auf der Ebene aller Truppen verhängten beinahe ausschließlich Todesurteile in Fällen von Fahnenflucht, Ungehorsam oder Feigheit vor dem Feinde. Ferner hatten Offiziere und Kommandeure der Roten Armee das Recht, jeden Rotarmisten wegen Kleinigkeiten zu erschießen, z.B. Aufheben oder Besitz von deutschen Flugblättern.

Nach Generalmajor *Pjotr Grigorenko*<sup>52</sup> dürften es viele Zehntausende von Soldaten sein, die ohne Gerichtsverfahren auf diese Weise getötet wurden. Viele Zehntausende mehr fielen in den durch *Stalin*-Befehl Nr. 227 vom 28. Juli 1942 gegründeten Strafbataillonen, die rücksichtslos in den Tod getrieben wurden.<sup>53</sup>

Sowjetische Überläufer und gefangene Offiziere beschrieben die Lage: „Die NKWD ist ein furchtbares Organ, das jeden von uns in jedem Augenblick vernichten kann!“ erklärte der bei Uman gefangen genommene Oberbefehlshaber der 6. Armee, General *Muzycenko*.<sup>54</sup>

Somit dürfte es klar sein, daß Erschießungen auf der Stelle und Standgerichtsterror bei der sowjetischen Armee an der

Tagesordnung waren - und dies weil *Stalin* den Krieg als einen Kampf um Leben oder Tod verstand.

## Todesurteile gegen deutsche Kriegsgefangene

Die menschenverachtende Haltung der sowjetischen Führung haben zahlreiche sowjetische Autoren wie *Aleksandr Solschenitzyn* und *Lew Kopelew* ausreichend belegt. Die Opfer waren nicht nur Sowjetsoldaten, sondern auch deutsche Kriegsgefangene, gegen die viele Todesurteile vollstreckt wurden. Exemplarisch sei auf die Opfer eines Leningrader Gerichtes hingewiesen, die Ende 1945 angeklagt wurden, die Katyn-Morde begangen zu haben.<sup>55</sup> Zu Tode verurteilt und hingerichtet wurden die deutschen Kriegsgefangenen *Ernst Böhm*, *Ernst Gehr*, *Herbard Janike*, *Heinrich Remmlinger*, *Erwin Skotki*, *Eduard Sonnenfeld*, *Karl Hermann Strüffling*. Wegen derselben Katyn-Morde wurden die deutschen Kriegsgefangenen *Arno Diere*, *Erich Paul Vogel* und *Franz Wiese* zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Auf ihre Rehabilitierung warten sie immer noch.

Diese Beispiele für Todesurteile oder Erschießungen bei den Alliierten sollen nicht dazu dienen, die Todesurteilpraxis der Wehrmachtgerichte zu beschönigen oder zu verharmlosen. Sie zeigen aber das historische Umfeld, das damals die Maßstäbe für die Verhängung von Todesurteilen setzte. Bei einer Bewertung von Handlungen der deutschen Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg kann dies nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

## VII. Schlußgedanken

Vom Internationalen Militärtribunal wurde *Hitlers* Krieg zu Recht als Angriffskrieg verurteilt. Dies hat aber keine unmittelbare Konsequenzen für den einzelnen Soldaten. Zum Beispiel kann keiner behaupten, daß der deutsche Soldat den Schutz der Haager Landkriegsordnung oder der Genfer Konventionen nicht genoß, weil seine Regierung verbrecherisch war und der Krieg nachträglich als Angriffskrieg bewertet

49 *Nekritsch/Grigorenko*, a.a.O. (Fn. 44), S. 280.

50 *Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 44), S. 74.

51 *Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 44), S. 105.

52 *Pjotr Grigorenko*, Erinnerungen, München 1981. Genickschuss (in psychiatrischen Anstalten malträtiert).

53 *Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 44), S. 116 ff.

54 Vernehmung des Oberbefehlshabers der 6. russischen Armee, H.Gr.Süd/Jc, 9. August 1941, S. 8; Bundesarchiv-Militärarchiv, H.Gr.Süd, 17664/46. „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg“, Bd. 4, S. 724.

55 Nordwest-Nachrichten, herausgegeben von den Britischen Militärbehörden, Freitag den 4. Januar 1946, S. 1. Leserbriefe in der F.A.Z. von *Friedebert Volk* („Wegen Katyn gehängt“, 28. April 1990) und von *Felicitas Küble* („Gerechtigkeit erfordert Rehabilitierung“, 31. August 1990, S. 12); Brief von *Herr Nikel*, Bundeskanzleramt, vom 30. Juli 1990 an Frau *Küble*: „Der Herr Bundeskanzler hat sich wiederholt bei seinen sowjetischen Gesprächspartnern für die Rehabilitierung der zu Unrecht verurteilten deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion eingesetzt. Er hat dieses Anliegen auch während seines letzten Besuches in Moskau und Stavropol vom 14.-16. Juli 1990 im Rahmen eines vertieften Gesprächs über die gemeinsame Geschichte der beiden Völker angesprochen. Der Herr Bundeskanzler will erreichen, daß die sowjetische Seite anerkennt, daß eine Rehabilitierung von zu Unrecht Verurteilten rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.“

wurde. Das Kriegsrecht ist insofern neutral, und alle Kriegsparteien haben dieselben Rechte und Pflichten, kein Kriegsführender hat Anspruch auf höhere Rechte.

Völkerrechtlich ist z.B. unhaltbar, daß der sowjetische Soldat deutsche Kriegsgefangene erschießen<sup>56</sup> oder deutsche Zivilisten<sup>57</sup> ermorden durfte, weil Hitler einen Angriffskrieg gegen die Sowjetunion durchführte.

Völkerrechtlich muß auch festgestellt werden, daß die Sowjetunion Angriffskriege gegen Polen, Finnland und die Baltischen Staaten geführt hat. Als Vorgänger der Vereinten Nationen hat der Völkerbund am 14. Dezember 1939 den Anschluß der Sowjetunion wegen des Angriffskrieges auf Finnland beschlossen.

Darum ist die Frage, ob sich ein Wehrmachtssoldat ergeben konnte, weil das Reich einen völkerrechtswidrigen Krieg führte, nicht ohne weiteres zu beantworten. Ein Wehrmachtssoldat, der den deutschen Angriffskrieg ablehnte, konnte sich schwerlich auf dieses Argument berufen, wenn er sich der Sowjetunion ergeben wollte.

Außerdem ist zu bemerken, daß es sehr schwer für den individuellen Soldaten ist, den völkerrechtswidrigen Charakter eines Krieges festzustellen. Jedenfalls hatte die internationale Gemeinschaft keine Definition des „Angriffskrieges“, bis die Generalversammlung sie im Dezember 1974 definierte, etwa 30 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges.

Polemische Worte wie „NS-Militärjustiz“ und „Terrorjustiz“ werden in der Debatte häufig verwendet, wobei suggeriert wird, daß die Wehrmacht als ganzes eine verbrecherische Organisation war. In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, daß das Internationale Militärtribunal in Nürnberg zwar Anklage gegen die Wehrmacht als verbrecherische Organisation erhob und erhebliches Dokumentarmaterial auswertete, jedoch die Wehrmacht eben nicht als verbrecherische Organisation verurteilte - anders als die SS und die NSDAP. *A fortiori* durfte der Wehrmachtssoldat davon ausgehen, daß die Wehrmacht keine verbrecherische Organisation war und daß die Regeln des Kriegsvölkerrechtes und des deutschen Militärstrafgesetzbuches galten. Wie wir heute wissen, haben auch Wehrmachtssoldaten Kriegsverbrechen begangen. Andererseits wissen wir auch, daß die Wehrmachtjustiz verpflichtet und bemüht war, Verbrechen von Wehrmachtssoldaten kriegsgerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen<sup>58</sup>. Jedenfalls gilt das Prinzip, daß Verbrechen individuell und nicht kollektiv begangen werden und daß die Frage der Schuld von Fall zu Fall neu zu beurteilen ist.

In der Geschichte wie im Völkerrecht muß man den individuellen Fall untersuchen. Während in bestimmten Fällen sicherlich Fehlurteile ergangen sind, sind andere Todesurteile der Wehrmachtjustiz vertretbar, nicht nur nach dem damaligen Militärstrafgesetzbuch und Rechtsempfinden, sondern auch im Hinblick auf die Praxis im Zweiten Weltkrieg, vor allem auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Im Zweiten Weltkrieg sind viel zu viele fahnenflüchtige Soldaten erschossen worden, mit oder ohne Gerichtsverfahren. Auch in der amerikanischen, britischen und französischen

Armee wurden Soldaten wegen Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde streng bestraft. In der Wehrmacht gab es zweifelsohne Exzesse. Aber man kann die Urteile der Wehrmachtjustiz nicht generell ablehnen, denn die jeweiligen Tatbestände wären von den anglo-amerikanischen Militärgerichten ähnlich beurteilt worden, wenn dieselben Auflösungsgefahren gedroht hätten.

Es kann nicht behauptet werden, daß Fahnenflucht oder unerlaubte Entfernung von der Truppe generell aus demokratischen, antinazistischen oder pazifistischen Beweggründen erfolgten. Bei einigen Fahnenflüchtigen war dies sicherlich der Fall, aber bei vielen waren andere, wenig honorige Beweggründe entscheidend. Deshalb sollen die Urteile Fall für Fall untersucht werden.

Aus heutiger Perspektive muß man die Exzesse der Wehrmachtjustiz verwerfen. Man sollte aber dabei nicht anachronistisch urteilen und den Sinn für Verhältnismäßigkeit außer acht lassen. Es gibt zugegebenerweise furchtbare Fälle, aber generell kann man nicht von einer „Terrorjustiz“ der Wehrmacht sprechen.

Das Menschenleben ist der höchste Wert. Der Schutz des Menschenlebens und der *dignitas humana* die edelste Aufgabe. Gerade deshalb soll man versuchen, nüchtern und gerecht zu urteilen. Jedes Menschenleben ist wichtig - und jedes Schicksal. Im menschenverachtenden Klima des Zweiten Weltkrieges schlug *Stalin* in Teheran vor, 50.000 deutsche Offiziere und Sachverständige kurzerhand an die Wand zu stellen. Gott sei Dank lehnten die Anglo-Amerikaner diesen Vorschlag ab und setzten sich mit der Idee der Nürnberger Prozesse durch. Aber der Zeitgeist war eben nicht menschenrechtsfreundlich. Die Säuberungen der „Kollaborateure“ in Frankreich 1944-45 kosteten Tausenden von Menschen das Leben. Die Zahl dieser summarisch Exekutierten schätzte der französische Justizminister *Georges Bidault* am 28. Oktober 1953 auf ca. 10.000.<sup>59</sup> *Robert Aron* sprach von 30.000 bis 40.000 Opfern.<sup>60</sup> Auch die Amerikaner zeigten nicht immer Respekt für das Menschenleben. Dies ist der historische Hintergrund, vor dem man alles, was im Zweiten Weltkrieg geschehen ist, sehen sollte.

Eine pauschale Rehabilitierung von Verurteilten würde implizit bedeuten, daß die Wehrmachtjuristen pauschal zu verurteilen sind - also auch die Widerstandskämpfer *Sack*, *Schleicher*, von *Dohnanyi*, *Moltke* und viele andere, die ihre Tätigkeit gewissenhaft durchführten. Ferner würde es bedeuten, daß die Wehrmachtssoldaten, die für die Verteidigung von Frauen und Kindern in Ostpreußen, Pommern und Schlesien kämpften, implizit falsch gehandelt hätten. Dies wäre eine völkerrechtlich unhaltbare und historisch völlig unangemessene Bewertung.

56 *De Zayas*, a.a.O. (Fn. 2), Kapitel 18.

57 *Th. Schieder* (Hrsg.), Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, Bd. 1-8, 1985; *Alfred de Zayas*, Anmerkungen zur Vertreibung, 3. erw. Aufl. 1993.

58 *De Zayas*, a.a.O. (Fn. 25).

59 *Journal Officiel* 1952, S. 4499.

60 *Robert Aron*, Histoire de l'Épuration. De l'indulgence aux massacres, Paris 1967, S. 557.